

9. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GEFALLENER SOLDATEN

In beiden Gebietseinheiten garantieren die Gesetze den Familien gefallener Soldaten substantielle Rechte.

(1) Der gesetzliche Rahmen in der RS

Im Oktober 1999 verabschiedete die RS ein neues Gesetz über die Unterstützung für Familien gefallener Soldaten, das *Gesetz über die Rechte von Soldaten, Kriegsversehrten und Familien gefallener Soldaten* ("Gesetz der RS über die Rechte von Soldaten").¹⁰⁸ Es sieht im Wesentlichen vor, dass Familien einer Person, die im bewaffneten Dienst (wie im Gesetz definiert) getötet wurde, starb oder vermisst gemeldet wurde oder die innerhalb von 5 Jahren vom Eintreten einer im aktiven Dienst erlittenen Verletzung, Wunde oder Krankheit starb, Anspruch auf bestimmte Rechte haben.¹⁰⁹ Als Familienmitglieder gelten die Ehegattin, Kinder (eheliche und uneheliche), Adoptivkinder, von dem gefallenen Soldaten zu seinen Lebzeiten unterstützte Stiefkinder (bis 15 Jahre oder bei regelmäßigem Schulbesuch bis maximal 26 Jahre), Eltern (ebenso Stief- und Adoptiveltern), die den Soldaten unterstützten oder durch ihn unterstützt wurden, sowie durch den Soldaten unterstützte Großeltern und Enkelkinder.¹¹⁰ Für die Familien vermisster Soldaten sind ebenfalls Leistungen verfügbar.¹¹¹

Die Anspruchsberechtigten haben nach diesem Gesetz nicht nur Anspruch auf eine Versehrtenbeihilfe, Krankenversicherung, kostenlose oder verbilligte Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln¹¹² u.a., sondern werden auch auf dem Arbeitsmarkt bevorzugt behandelt,¹¹³ was eine unmittelbare Diskriminierung zurückkehrender Angehöriger ethnischer Minderheiten darstellt. Diese Ansprüche gelten nur für Personen, die auf der Seite der "serbischen Völker" kämpften und gelten daher auch nicht für zurückkehrende bosniakische Familien, deren Haushaltsvorstand im Militärdienst auf der Seite der RBH-Armee vermisst gemeldet wurde oder starb (diese Familien fallen unter das entsprechende Gesetz der Föderation). Die Familie eines Soldaten, der während des Krieges getötet wurde, erhält eine monatliche Versehrtenbeihilfe von 125 KM plus 62 KM für weitere Anspruchsberechtigte (beispielsweise Kinder). Für später gestorbene Kriegsversehrte beträgt sie 62 KM für Familienmitglieder und weitere 31 KM für zusätzliche Anspruchsberechtigte.¹¹⁴ Diese Versehrten-Familienbeihilfe ist begrenzt auf Witwen, die das 45. Lebensjahr erreicht haben, Witwen unter 45 Jahre, die erwerbsunfähig sind, und Kinder bis 15 Jahre oder – bei regelmäßigem Schulbesuch – bis 26 Jahre.¹¹⁵ Diese Bestimmungen

¹⁰⁸ Amtsblatt der RS Nr. 35/99

¹⁰⁹ Art. 14 und 2 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹⁰ Art. 16 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹¹ Art. 14 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹² In Art. 41 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten* sind die Rechte von Familienmitgliedern aufgeführt.

¹¹³ Art. 31 (bevorzugte Behandlung von Soldaten) und Art. 81 (bevorzugte Behandlung von Familien gefallener Soldaten) des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

¹¹⁴ Diese Beiträge gelten für Januar 2000, und zwar nach der *Anordnung über monatliche Beträge für Versehrtenbeihilfe und Versehrten-Familienbeihilfe, Zuschuss für die Pflege anderer Personen, orthopädische Leistungen und zusätzliche materielle Unterstützung für Kriegsversehrte für Januar 2000* (Amtsblatt der RS Nr. 9/00, veröffentlicht am 10. April 2000). Die Beträge wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettogehalts einer angestellten Person in der RS, multipliziert mit 1,35, ermittelt (Art. 20 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*). Familienmitglieder von gefallenen Soldaten erhalten 40 Prozent des Betrages für Versehrte der Kategorie I (Art. 53 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*). Dies bedeutet, dass die Beträge entsprechend variieren.

¹¹⁵ Art. 50 des *Gesetzes der RS über die Rechte von Soldaten*

schließen viele der Personen aus, die – wie weiter oben bereits erläutert – auch von den Renten ausgeschlossen werden.¹¹⁶

(2) Der gesetzliche Rahmen in der Föderation

In der Föderation gilt das aus der Vorkriegszeit stammende *Gesetz über die Grundrechte von Kriegsversehrten und Familien gefallener Soldaten* der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (*„Gesetz der Föderation über die Rechte gefallener Soldaten“*).¹¹⁷ Auch in zweijährigen Verhandlungen über den Text eines neuen Gesetzentwurfes für ein Gesetz der Föderation wurde keine Übereinkunft erzielt. Teile des alten Gesetzes werden weiterhin angewendet. Nach dem Gesetz sollen Witwen (ab 45 Jahre oder wenn darunter, sofern sie erwerbsunfähig sind) sowie Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder gefallener Soldaten (bis 15 Jahre oder bis zum Abschluss einer Vollzeitausbildung, längstens jedoch bis 26 Jahre) Anspruch auf eine Versehrten-Familienbeihilfe haben. Wenn eines der Kinder Anspruch auf eine solche Beihilfe hat, gilt die Witwe unabhängig von ihren sonstigen Voraussetzungen als zusätzlich anspruchsberechtigt.¹¹⁸ Wie in der RS schließt die Altersgrenze von 45 Jahren viele Witwen aus, die – wie weiter oben bereits erläutert – auch von den Rentengesetzen ausgeschlossen werden.¹¹⁹

Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Versehrtenbeihilfe erging im September 1995 eine *Erläss über außerplanmäßige materielle Unterstützung für Kriegsversehrte und Familien gefallener Soldaten*,¹²⁰ der nach wie vor in Kraft ist. Dieser Erlass (mittlerweile Gesetz) gilt nur für jene Soldaten und ihre Familien, die „Teil des Widerstands gegen die Aggression gegen die Republik von BiH“ waren. Dazu zählen Angehörige der Armee der RBH, Polizeibeamte des Innenministeriums der RBH sowie Angehörige der HVO. Er schließt damit effektiv Soldaten aus, die für die RS kämpften (für diese gilt jedoch das entsprechende Gesetz der RS¹²¹). Insgesamt erhalten eine Witwe und ihre Kinder monatlich zwischen 300 und 400 KM.¹²² Eltern gefallener Soldaten haben ebenfalls Anspruch auf eine Beihilfe, wenn sie über keine anderen finanziellen Mittel verfügen.¹²³ Die Mittel werden unmittelbar aus dem Haushalt der Föderation an die Stadtgemeinden gezahlt. Der Erlass wird in der Föderation jedoch nicht einheitlich angewendet. Insbesondere bestehen Unterschiede zwischen kroatisch und bosniakisch verwalteten Gebieten.¹²⁴

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

10. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GETÖTER ZIVILISTEN

¹¹⁶ Siehe Kapitel IV, 7. Renten.

¹¹⁷ Staatsanzeiger der SBRJ Nr. 31/86 (konsolidierter Text). Die Übernahme erfolgte durch das *Gesetz über die Übernahme und Anwendung der Bundesgesetze, die als Gesetze der Republik angewendet werden* (Amtsblatt der RBH Nr. 2/92 und 13/94).

¹¹⁸ Art. 33 des *Gesetzes der Föderation über die Rechte von Soldaten*

¹¹⁹ Siehe Kapitel IV, 7. Renten.

¹²⁰ Amtsblatt der RBH Nr. 33/95, 37/95 und 17/96. Dieses Gesetz erging ursprünglich als Erlass während des Kriegszustandes durch die damalige Republik Bosnien und Herzegowina. Es wurde später als Gesetz bestätigt und wird in der Föderation in der Praxis angewendet.

¹²¹ Art. 1 des *Erlasses (jetzt Gesetzes) über außerordentliche materielle Unterstützung*

¹²² Trotz nachdrücklicher Bemühungen, diese Informationen von den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen sowie örtlichen Vereinigungen der Betroffenen zu erhalten, ergaben sich keine einheitlichen Angaben über die Höhe des Betrags, der nach den oben erwähnten Gesetzen gezahlt wird. Der genannte Betrag von 300 bis 400 KM basiert auf den Angaben von 14 Frauen, die diese Beihilfen erhalten.

¹²³ Art. 4 des *Erlasses (jetzt Gesetzes) über außerordentliche materielle Unterstützung*

¹²⁴ Laut Angaben der von UNHCR finanzierten Rechtshilfe- und -beratungszentren, die von zahlreichen kommunalen Stellen bestätigt wurden

Eine der häufig vernachlässigten Gruppen in BiH sind zivile Kriegsoffer und/oder Familien getöteter Zivilisten.

(1) Der gesetzliche Rahmen in der RS

In der RS gilt das *Gesetz über den Schutz ziviler Kriegsoffer*¹²⁵. Es sieht vor, dass Familienmitglieder ziviler Kriegsoffer, die getötet wurden, starben oder vermisst gemeldet wurden, Anspruch auf eine Familienbeihilfe in Höhe von 40 Prozent des Betrags haben, der an behinderte Zivilisten mit mindestens 60 Prozent Behinderung gezahlt wird. Als Familienmitglieder gelten Ehegatten, Kinder (eheliche, außereheliche, Adoptiv- und Stiefkinder) und Eltern). Familien kriegsversehrter Zivilisten, die später sterben, haben Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 20 Prozent des Betrages, der an behinderte Zivilisten mit mindestens 60 Prozent Behinderung gezahlt wird.¹²⁶ Die Stadtgemeinden können die Beträge erhöhen und den Leistungsumfang erweitern.

Im Gegensatz zur Föderation scheint es kein einheitliches Zahlungsverfahren zu geben. In einigen Stadtgemeinden nehmen die Sozialfürsorgezentren die Zahlungen vor, häufiger jedoch die zuständigen kommunalen Stellen für Angelegenheiten von Soldaten. Obwohl nicht für alle Stadtgemeinden in der RS Informationen verfügbar waren, ist der Höchstbetrag an einen kriegsversehrten Zivilisten selbst 207 KM (gleichbleibend, steigt also nicht mit der Zahl der Familienmitglieder oder Kinder an) und an Familienmitglieder toter ziviler Kriegsoffer etwa 85 KM und nicht mehr als 50 Prozent für alle weiteren Familienmitglieder.¹²⁷

(2) Der gesetzliche Rahmen in der Föderation

Im August 1999 wurde in der Föderation ein neues Gesetz verabschiedet, das den sozialen Schutz nach dem geltenden *Gesetz über sozialen Schutz, Schutz von zivilen Kriegsoffern und Schutz von Familien mit Kindern* ("Gesetz über sozialen Schutz")¹²⁸ auf zivile Kriegsoffer und ihre Familien ausweitete. Vorher gab es keine einheitliche Praxis hinsichtlich Zahlungen an diesen Personenkreis. Vor der Verabschiedung des oben genannten Gesetzes wurden die Ansprüche dieser Personen aus der Öffentlichen Kasse für die Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung der Föderation beglichen. Die Zuständigkeit ist jetzt an die Kantone übergegangen. Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Studie hatte kein Kanton Gesetze in Kraft gesetzt, um diese Bestimmungen umzusetzen. Einige waren jedoch dabei, solche Vorschriften auszuarbeiten und zu verabschieden. Derzeitige Beihilfeempfänger werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neuen Antrag stellen müssen; andernfalls verlieren sie ihren früher erworbenen Anspruch.¹²⁹

Im Wesentlichen hat ein Familienmitglied einer zivilen Person, "die wegen Belästigung und Haft während des Krieges oder des Zustands unmittelbarer Kriegsgefahr, Aktivitäten im Zusammenhang mit Krieg (Bombardierung, Straßenkämpfe, Sprengstoffe, verirrte Geschosse usw.), Explosionen von nach dem Krieg übrig gebliebenem Kriegsmaterial, Sabotage oder terroristischen Akten, die die Sicherheit und die verfassungsmäßige Ordnung der Föderation

¹²⁵ Amtsblatt der RS Nr. 25/93 und 32/94

¹²⁶ Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 und 3 des *Gesetzes der RS über den Schutz ziviler Kriegsoffer*

¹²⁷ UNHCR-Untersuchungen vor Ort (Januar – Februar 2000). Trotz entsprechender Anstrengungen waren vom zuständigen Ministerium keine Angaben zu bekommen.

¹²⁸ Amtsblatt der Föderation Nr. 36/99

¹²⁹ Art. 101 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

gefährden, getötet wurde, starb oder vermisst gemeldet wurde“, nach dem *Gesetz über sozialen Schutz* das Recht auf eine Versehrten-Familienbeihilfe.¹³⁰ Dies gilt darüber hinaus auch für Familienmitglieder von Kriegsversehrten, die vor ihrem Tod zu 60 Prozent oder mehr versehrt waren und von einer anderen Person versorgt wurden.¹³¹ Anspruchsberechtigt sind Witwen, die über 55 Jahre alt sind oder ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, und Kinder bis zum Alter von 15 Jahren beziehungsweise – bei regelmäßigem Schulbesuch – bis zum Alter von 26 Jahren.¹³²

Zivile Kriegsversehrte haben ebenfalls Anspruch auf bestimmte Leistungen, die wiederum ihren Familien zugute kommen, von denen sie versorgt werden.¹³³ Eltern haben ebenfalls Anspruch auf Versehrten-Familienbeihilfe, selbst wenn gleichzeitig nahe Angehörige das Recht wahrnehmen, weil sie die versehrte Person vor ihrem Tod versorgt haben oder mindestens fünf Jahre lang vor ihrem Tod von ihr unterstützt wurden.¹³⁴

Die Höhe der Versehrten-Familienbeihilfe beträgt 25 Prozent der normalen Beihilfe für einen Versehrten mit 100prozentiger Invalidität, der von einer anderen Person unterstützt wurde. Sie steigt für jeden weiteren Anspruchsberechtigten um 50 Prozent. Für eine Vollwaise beläuft sie sich auf 80 Prozent der normalen Versehrtenbeihilfe.¹³⁵

Nach Feststellung der Ombudsleute der Föderation gehören zivile Kriegsoffer zu den „anfälligsten Gruppen von Bürgern“.¹³⁶ Sie erhalten nur minimale Unterstützung, die zudem bisweilen nur gezahlt wird, wenn die Stadtgemeinde über genügend Mittel verfügt. Derzeit zahlen manche Stadtgemeinden trotz entsprechender gesetzlicher Bestimmungen entweder aufgrund früherer Vorschriften oder im Rahmen der normalen Zahlungen an zivile Invaliden. Diese Zahlungen sind davon abhängig, dass bestimmte Kriterien erfüllt werden. Nur Personen mit mehr als 60 Prozent Invalidität sind anspruchsberechtigt. Von 30 erfassten Stadtgemeinden in der Föderation zahlte ein Drittel überhaupt keine Unterstützung. In den anderen 20 schwankte die Unterstützung von einer Stadtgemeinde zur nächsten. Im Kanton 7 zahlen mehrere Stadtgemeinden (Capljina, Stolac, Ost-Mostar (südöstlicher und nördlicher Teil sowie Altstadt), und West-Mostar (südlicher, südwestlicher und westlicher Teil) keine Unterstützung für zivile Kriegsoffer mehr, weil ein entsprechendes Kantonalgesetz fehlt. In anderen Stadtgemeinden, die Unterstützung zahlen, ist der niedrigste Betrag 15 KM pro Monat (Bihac, Bosanski Petrovac, Gorazde, Travnik, Kiseljak und Novi Travnik) und der höchste 320 KM (Tuzla). Im Allgemeinen steigen die Beträge mit dem Grad der Invalidität, in den meisten Stadtgemeinden jedoch nicht mit der Zahl der Familienmitglieder.¹³⁷ In den meisten Gebieten fällt die Unterstützung deutlich niedriger als für Familien gefallener Soldaten in der Föderation aus.

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

11. SCHUTZ NACH DEM FAMILIENGESETZ

¹³⁰ Art. 54 und 62 (1) des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³¹ Art. 62 (2) des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³² Art. 63 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³³ Siehe Kapitel III des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*.

¹³⁴ Art. 64 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³⁵ Art. 65 des *Gesetzes über sozialen Schutz der Föderation*

¹³⁶ *Bericht über die Menschenrechtssituation in der Föderation Bosnien und Herzegowina für das Jahr 1999*, Ombudsleute der Föderation Bosnien und Herzegowina, Sarajewo (Februar 2000), S. 29

¹³⁷ UNHCR-Untersuchungen vor Ort (Januar - Februar 2000)

Das *Familiengesetz*¹³⁸ ist für bestimmte Gruppen von Frauen wie geschiedene und verlassene Frauen von besonderer Relevanz. Es gilt sowohl in der RS als auch in der Föderation. Verlassene Frauen, die mehr als zwei Jahre lang keinen Kontakt mehr zu ihren Ehemännern hatten, können nach dem *Familiengesetz* die Scheidung einreichen.¹³⁹ Die Beantragung der Scheidung verbessert jedoch in keiner Weise ihre Möglichkeiten, für ihre Kinder oder sich selbst zu sorgen. Alternativ kann eine Frau auch ein Verfahren einleiten, um ihren Ehemann für tot erklären zu lassen. Obwohl in beiden Fällen die Ehe ordnungsgemäß aufgelöst wird, sind die rechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe unterschiedlich. Während für tot erklärte Personen beerbt werden können, ist das bei Scheidung nicht unbedingt der Fall.¹⁴⁰ Damit im Zusammenhang steht auch die Frage der Wiederinbesitznahme von früherem gemeinsamem Eigentum.¹⁴¹ Eine ältere, von ihrem Ehemann getrennt lebende Frau erklärte beispielsweise zu wissen, dass ihr Ehemann die Rückgabe ihres gemeinsamen Eigentums beantragt hat, er sie aber nicht über den Bearbeitungsstatus des Antrags informieren will.¹⁴²

Geschiedene Frauen haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihre Kinder und – sofern sie das beantragen – auf Unterhaltszahlungen.¹⁴³ Wegen der aktuellen wirtschaftlichen Situation in BiH erhalten viele Frauen diese Zahlungen entweder gar nicht oder unregelmäßig, oder der Betrag, den sie erhalten, deckt nicht die Basislebenshaltungskosten.¹⁴⁴ Die Gerichte in vielen Stadtgemeinden sind nicht wachsam genug (oder nicht in der Lage), Unterhaltsansprüche durchzusetzen.¹⁴⁵ Eine Frau berichtete, dass sie, obwohl sie geschieden war und ihr verheirateter Mann eine Rente erhielt, überhaupt kein Geld empfing, weil die Rente des Ehemannes für sie beide und die gemeinsamen Kinder nicht ausreichte.¹⁴⁶ Außerdem ist es für geschiedene Frauen (oder Männer) sehr mühsam, vor Gericht nachzuweisen, dass der andere Ehegatte Zahlungen unterlassen hat, aber finanziell dazu in der Lage wäre.¹⁴⁷ Früher wurden Unterhaltsurteile direkt an den Arbeitgeber geschickt und der Unterhalt für die Kinder vom Einkommen abgezogen. Seit dem Krieg funktioniert das nicht mehr, unter anderem, weil viele Personen illegal beschäftigt sind.¹⁴⁸

Zahlreiche befragte Frauen bestätigten, dass alleinstehende geschiedene Frauen stigmatisiert werden. Eine Frau aus einer Mischehe erklärte sogar, sie würde verheiratet bleiben, obwohl ihr Mann mit einer anderen Frau zusammengelebt hatte, während sie sich im Ausland befand, und weiterhin zeitweilig mit dieser Frau zusammenleben würde, weil sie sich durch den Namen ihres

¹³⁸ Amtsblatt der SRBH Nr. 21/79 und 44/89. Dieses Gesetz gilt derzeit in beiden Gebietseinheiten.

¹³⁹ Art. 56 des *Familiengesetzes*

¹⁴⁰ "Scheidung und Aufteilung des ehelichen Eigentums", *Pravni Magazin 2*, S. 34

¹⁴¹ Für nähere Informationen siehe *A National NGO Report on Women's Human Rights in Bosnia and Herzegovina*, in Zusammenarbeit mit dem International Human Rights Law Group BiH Project (Mai 1999), S. 162.

¹⁴² Befragungen in Ilijas (Januar 2000)

¹⁴³ Art. 75 des *Familiengesetzes*. Unterhaltsberechtigter ist ein Ehegatte, der über keine finanziellen Ressourcen verfügt oder nicht in der Lage ist, sie aus seinem Eigentum zu beziehen, und erwerbsunfähig ist oder keine Stelle finden kann.

¹⁴⁴ In Art. 256b des *Familiengesetzes* heißt es: "Das Gericht soll einer unterhaltspflichtigen, nicht erwerbstätigen, keine Rente beziehenden oder kein ständiges monatliches Einkommen erzielenden Person lediglich auferlegen, zukünftig monatliche Unterhaltszahlungen zu leisten, deren Höhe als prozentualer Anteil eines garantierten Einkommens in der Republik festgelegt wird." In Artikel 256c heißt es weiter, dass der Prozentsatz nicht weniger als 15 Prozent für jede unterhaltsberechtigten Person und nicht mehr als 50 Prozent für alle Unterhalt beantragenden Personen sein soll.

¹⁴⁵ Erfahrungen von Anwälten des von UNHCR finanzierten Rechtshilfe und -beratungszentrums

¹⁴⁶ Befragung, Gorazde (Oktober 1999)

¹⁴⁷ *A National NGO Report on Women's Human Rights in Bosnia and Herzegovina*, in Zusammenarbeit mit dem International Human Rights Law Group BiH Project (Mai 1999), S. 161

¹⁴⁸ *A National NGO Report on Women's Human Rights in Bosnia and Herzegovina*, in Zusammenarbeit mit dem International Human Rights Law Group BiH Project (Mai 1999), S. 161

Ehemannes, der zur ethnischen Mehrheit gehört, geschützt fühlt. Einige Frauen aus Mischehen gaben auch an, in ihrer Stadtgemeinde oder ihrem Dorf zur Minderheit zu gehören und von den Verwandten ihrer Ehemänner schlecht behandelt und sogar beleidigt zu werden.¹⁴⁹

Empfehlungen: Siehe Kapitel V.

¹⁴⁹ Befragungen in Gorazde und umliegenden Gebieten (Oktober 1999)

V. KONKRETE EMPFEHLUNGEN

1. RÜCKERHALT DES FRÜHEREN WOHNRAUMS

- 1.1 Angesichts des Rechts auf die Rückkehr und der klar zum Ausdruck gebrachten Probleme der befragten Frauen hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit und ihrer Furcht, allein zurückzukehren, sollte die Rückkehr von Familien, die von einer Frau geführt werden, und alleinstehenden Frauen in Gruppen zusammen mit anderen Familien in eine bestimmte Stadtgemeinde aktiv unterstützt werden.
- 1.2 Die örtlichen Behörden sollten in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft die Frauen befragen, was für sie die Voraussetzungen (beispielsweise Wiederaufbauhilfe, materielle Unterstützung) für ihre eigene tragfähige Rückkehr sind.
- 1.3 Langzeitbewohner von Übergangsunterkünften und Sammelunterkünften, vor allem traumatisierte Personen und solche ohne derzeitige Lösung, sollten bei der Vergabe von Wohnraum oder bei der Wiederaufbauhilfe bevorzugt behandelt werden.¹⁵⁰ Für den Bau von alternativen Unterkünften oder Sozialwohnungen sollten ausreichend Mittel bereitgestellt werden.
- 1.4 Die internationale Gemeinschaft sollte die Umsetzung der Wohnraumgesetze weiterhin sorgfältig überwachen, vor allem auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, um entdecken zu können, wenn örtliche Behörden von einer Frau geführte Familien oder andere anfällige Gruppen für Zwangsräumungen vorsehen. Sie muss insbesondere sicherstellen, dass für diesen Personenkreis angemessene und akzeptable alternative Unterkünfte bereitgestellt werden, sei es gemäß den Wohnraumgesetzen (für temporäre Nutzer) oder gemäß den Gesetzen über Flüchtlinge und Vertriebene (für Vertriebene, die Wohnraum unrechtmäßig nutzen). Bei der Neuvergabe von nicht beanspruchten Wohnungen sollten geltendem Recht entsprechend die Bedürftigsten bevorzugt behandelt werden.

2. WIEDERAUFBAUHILFE

- 2.1 Angesichts zurückgehender Mittel der internationalen Gemeinschaft und Kürzungen der Mittel für Wiederaufbauprojekte ist es von großer Bedeutung, dass anfällige Frauen, die aus freier Entscheidung freiwillig zurückkehren möchten, beim Zugang zu Wiederaufbauhilfe bevorzugt behandelt werden. Dies gilt insbesondere, weil diese Personengruppe wahrscheinlich weniger gut in der Lage sein wird, selbst Geld für den Wiederaufbau ihrer Häuser zu verdienen. Ferner sollten anfällige Frauen, die klare Kriterien erfüllen, an Projekten zur Integration vor Ort beteiligt werden, die die örtlichen Behörden entwickelt haben. In außergewöhnlichen Fällen sollte die internationale Gemeinschaft zudem Projekte zur Integration vor Ort von Personen unterstützen, bei denen festgestellt wurde, dass sie begründet nicht zurückkehren können.

¹⁵⁰ Swiss Disaster Relief, eine Partnerorganisation von UNHCR, hat den Bedarf von Bewohnern von Sammelunterkünften in beiden Gebietseinheiten ermittelt und damit begonnen, für rückkehrwillige Personen vorrangig deren Häuser wiederaufzubauen.

3. SICHERHEIT UND RECHTSWESEN

- 7.1 Weil die persönliche Sicherheit und die Sicherheit des Wohnraums das vorrangige Anliegen aller Personen und insbesondere von Familien sind, die von einer Frau geführt werden, wird an dieser Stelle noch einmal bekräftigt, dass die Rückkehr in Gruppen besonders gefördert werden sollte.
- 7.2 Die örtliche Polizei muss die Ermittlungsarbeit bei ethnisch motivierter Gewaltanwendung intensivieren und wesentlich energischer gegen die Straftäter vorgehen. Sie muss zudem im Hinblick auf geschlechtsspezifische Diskriminierung und geschlechtsbezogene Verbrechen geschult werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfordert zwangsläufig eine multiethnische und nach Geschlechtern ausgewogene Polizei.
- 7.3 Die internationale Gemeinschaft sollte weiterhin darauf achten, ob es offene Haftbefehle gibt, die im Allgemeinen Männer betreffen und ihre Rückkehr verhindern, und die Umsetzung der Amnestiegesetze überwachen.
- 7.4 Weil die Tatsache, dass in vielen Zielorten potenzieller Rückkehrer Kriegsverbrecher unbehelligt leben, für viele Menschen ein wichtiger Hinderungsgrund für die Rückkehr ist, sollte der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei seiner wichtigen Aufgabe der Festnahme angeklagter Kriegsverbrecher unterstützt werden. Ferner sollten die örtlichen Behörden nachdrücklich an ihre Pflicht erinnert werden, bei nicht vom Internationalen Strafgerichtshof verfolgten Verbrechen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen.
- 7.5 Die Minenräumung und die Aufklärung über von Minen ausgehende Gefahren müssen anhaltend gefördert werden.

4. ERWERBSTÄTIGKEIT

- 4.1 Die örtlichen Behörden müssen ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um zu gewährleisten, dass Frauen in gleichem Maße wie Männer Fertigkeiten vermittelt werden und eine berufliche Ausbildung erhalten, damit sie wirtschaftlich unabhängig werden und selbst ihre Familienmitglieder versorgen können. Die Abhängigkeit von finanzieller Unterstützung im Rahmen der Sozialfürsorge oder von Renten ist keine tragfähige Alternative zu produktiver Vollzeitbeschäftigung. Dies gilt insbesondere angesichts der niedrigen Beträge und der Verzögerungen bei ihrer Auszahlung, der knappen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen und Gebietseinheiten sowie der Unsicherheit hinsichtlich des Fortbestands bestimmter Renten und der Kriterien für die Anspruchsberechtigung, die eine beträchtliche Anzahl Frauen ausschließen. Die Umsetzung dieser Empfehlung setzt eine substantielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in BiH voraus.
- 4.2 Mit der obigen Empfehlung ist die Erkenntnis verknüpft, dass vielen Frauen wegen der Auslösung ihrer Familie sowie des Todes und/oder Verschwindens naher Familienmitglieder die vor dem Krieg noch vorhandenen Unterstützungsnetzwerke für die Kinderbetreuung abhanden gekommen sind. Dies hat zur Folge, dass viele Frauen mit Kindern, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. In diesem Bereich müssen unbedingt Fortschritte erzielt werden, damit von einer Frau geführte Familien ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

- 4.3 Frauen aus ländlichen Gebieten sollten ermutigt werden, ihre schulische Ausbildung abzuschließen. Eine Voraussetzung für ihre Integration nach der Rückkehr ist die Bereitstellung von Werkzeugen und Gerät.
- 4.4 Die derzeit von UNHCR finanzierte Bosnische Fraueninitiative und andere Projekte zur Berufsausbildung und Beschäftigung von Frauen im öffentlichen und privaten Sektor sollten fortgesetzt werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass Frauen sowohl in ländlichen Gebieten als auch in Städten Zugang zu Krediten mit angemessenen Bedingungen haben.
- 4.5 Es ist von großer Bedeutung, dass alle am Privatisierungsprozess in Wirtschaft und Industrie beteiligten Akteure sicherstellen, dass eine geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt wird. Angesichts der Bevorzugung von Männern bei der Einstellung müssen geeignete Sicherheitsmechanismen wie Antidiskriminierungsgesetze geschaffen werden, die gewährleisten, dass Frauen nicht als Folge der Privatisierung marginalisiert werden.

5. BILDUNG UND BERUFSAUSBILDUNG

- 7.1 Die internationale Gemeinschaft sollte bei ihren Bemühungen zur Einrichtung eines toleranten und offenen Bildungssystems in BiH einen Ansatz wählen, der gewährleistet, dass Frauen und Mädchen im Bildungswesen nicht diskriminiert werden.
- 7.2 Weil wegen fehlender Bildungseinrichtungen in wiederaufgebauten Gebieten sich derzeit noch Familien gezwungen sehen, sich aufzuteilen, sollte die Entwicklung der Infrastruktur in wiederaufgebauten Gebieten einschließlich Schulen, Behandlungsräumen, Strom- und Wasserversorgung sowie Telefonanschlüssen, ohne die die Rückkehr in diese Gebiete insbesondere für ältere Menschen und Familien mit kleinen Kindern nicht tragfähig ist, vorrangig betrieben werden.

6. GESUNDHEITSFÜRSORGE

- 6.1 Das zersplitterte System der Gesundheitsfürsorge ermöglicht es den Behörden, sich ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen und Missbrauch zu betreiben. Deshalb muss die Zusammenarbeit zwischen den für die Gesundheitsfürsorge zuständigen Gebietseinheiten sowie zwischen den Kantonen und Stadtgemeinden verbessert werden. Für alle Personen muss eine Mindestkrankenversicherung und –kostenübernahme gewährleistet werden. Die Krankenversicherung sollte den Zugang zur Gesundheitsfürsorge in ganz BiH abdecken und ihn nicht auf bestimmte, häufig durch die Volksgruppenzugehörigkeit definierte Gebiete einschränken. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt der Bewegungsfreiheit.
- 6.2 Die Zahl der psychosozialen Beratungseinrichtungen muss deutlich erweitert werden.¹⁵¹ Zu diesem Zweck sollten der Fortbildungsbedarf des Personals untersucht werden, das regelmäßig mit traumatisierten Personen zu tun hat, und entsprechende internationale und lokale Mittel für die Fortbildung vorgesehen werden. Männer sollten bei zukünftigen Projekten für traumatisierte Personen umfassend einbezogen werden.

7. RENTEN

¹⁵¹ Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen untersucht derzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts gemeinsam mit der Columbia University die wichtigsten Missstände beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge in BiH.

- 7.1 Angesichts der großen Bedeutung von Renten für bestimmte Gruppen von Frauen (beispielsweise Frauen mit vermissten Ehemännern und Witwen) müssen die Rentengesetze zwischen den Gebietseinheiten vereinheitlicht werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Renten an die Gebietseinheiten und die Existenz von drei separaten Rentenkassen ermöglicht es den Behörden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen auszuweichen, und hat zu Fällen von Missbrauch sowohl vonseiten der Behörden als auch von Rentner geführt. Deshalb müssen vorrangig die gemeinsame Vereinbarung der Direktoren der drei Kassen vom 27. März 2000 umgesetzt und landesweit geltende Mindestansprüche festgelegt werden. Insbesondere sollte die Zusammenarbeit zwischen den Kassen beschleunigt werden. Ferner sollten die beiden nach Volksgruppen getrennten Kassen in der Föderation zusammengelegt werden. Für Flüchtlinge im Ausland wären bilaterale Rentenabkommen zwischen den Aufnahmeländern und BiH eine spürbare Verbesserung, weil sie dann auch ihre Rechte verwirklichen könnten.
- 7.2 Angesichts der hohen Zahl von anfälligen Frauen, die keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben oder diesen zukünftig verlieren könnten, sollten die örtlichen Behörden ausreichend Mittel in die schulische und berufliche Bildung von Frauen investieren, um sie in die Lage zu versetzen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. In Übereinstimmung mit den nachstehenden Empfehlungen unter Punkt 8. sollten die Sozialfürsorgezentren ausgebaut werden, damit ein funktionierendes Netz zur sozialen Sicherung bedürftiger Personen gewährleistet ist.

8. SOZIALFÜRSORGEUNTERSTÜTZUNG

- 8.1 Die örtlichen Sozialfürsorgezentren sollten ausgebaut werden. Die örtlichen Behörden sollten ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, damit die Zentren effizient arbeiten und die anfälligsten Personen in der Gesellschaft erreichen und unterstützen können. Aus diesem Grund sollte eine qualitative und quantitative Erhebung der sozialen Gesamtsituation in BiH durchgeführt werden.
- 8.1 Es ist wahrscheinlich, dass eine große Zahl von Personen die Sozialfürsorgezentren noch nicht hat aufsuchen können, weil sie beispielsweise die Busfahrkarten nicht bezahlen konnten, durch Alter und Immobilität daran gehindert waren oder niemand sie bei der Kinderbetreuung vertreten konnte. Um solche Gruppen zu erreichen, müssen zusätzliche Anstrengungen beispielsweise in Form von Hausbesuchen unternommen werden. Ferner muss das Personal der Sozialfürsorgezentren fortgebildet werden.
- 8.2 Um bedürftige vertriebene Frauen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, müssen in vielen Gebieten Sozialwohnungen und Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von sexueller und/oder häuslicher Gewalt errichtet werden.

9. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GEFALLENER SOLDATEN

- 9.1 Angesichts der begrenzten finanziellen Ressourcen in BiH und der unterschiedlichen Unterstützung, die Familien gefallener Soldaten, Kriegsversehrte und Familien getöteter oder verwundeter Zivilisten erhalten, sollte die materielle Unterstützung gerechter verteilt werden.

10. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN GETÖTETER ZIVILISTEN

10.1 Wie schon im vorhergehenden Punkt 9. erwähnt, muss der Zugang von Familien getöteter Zivilisten zu finanzieller und anderer Unterstützung deutlich verbessert werden. Das komplizierte und uneinheitliche System der sozialen Unterstützung einschließlich der Unterstützung durch die Sozialfürsorgezentren sollte vereinfacht werden, um sicherzustellen, dass Personen entsprechend ihrem Bedarf und nicht entsprechend der Personengruppe, zu der sie gehören, unterstützt werden.

11. SCHUTZ NACH DEM FAMILIENGESETZ

11.1 Die Gerichte sollten ermutigt werden, Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten durchzusetzen. Wenn der unterhaltspflichtige Ehepartner den Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner und die Kinder nicht zahlen kann, sollte das Gericht zumindest die Empfehlung aussprechen, dass der unterhaltsberechtigten Ehepartner und die Kinder einen Anspruch auf Sozialfürsorgeleistungen erhalten.

11.2 Für Frauen, die wegen Scheidung als Folge von häuslicher Gewalt, einer zerstörerischen Ehe oder Stigmatisierung oder weil ihre sich im Ausland aufhaltenden oder früheren Ehemänner sie nicht unterstützen, bedürftig werden, sollte ein Unterstützungsrahmen geschaffen werden. Dieser sollte sichere Häuser, freien Zugang zu Beratungsdiensten und Rechtsberatung sowie finanzielle Unterstützung umfassen.

11.3 Es sollte eine Studie zu Personen in Mischehen durchgeführt werden, um ihre Möglichkeiten zur Rückkehr oder zur Integration vor Ort zu ermitteln und ihre speziellen Bedürfnisse zu analysieren.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die aktuellen Lebensumstände können für viele vertriebene und zurückgekehrte, von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen außerordentlich schwierig sein. Viele der befragten Frauen lebten in akuter Armut. Ohne Bildungs- und Arbeitschancen werden die Frauen weiterhin Sozialfürsorge benötigen und in wirtschaftlicher Hinsicht von Verwandten oder staatlichen Strukturen abhängig sein. Die Situation vieler vertriebener Frauen wird durch den mangelnden Zugang zu bestimmten sozialen Rechten, schlechte Wohnverhältnisse und eine unsichere Zukunft noch verschärft. Die durchgeführten Befragungen lassen keine quantitative Analyse zu, zeigen jedoch, dass es unterschiedliche Probleme gibt, die die Rückkehr der in dieser Studie berücksichtigten Gruppen von Frauen beeinflussen: Drei konkrete Faktoren, die Frauen, die zu einer oder mehreren dieser Gruppen gehören, von der Rückkehr abhalten, sind: (1) fehlende Unterstützung durch die Familie oder die Gemeinschaft, (2) Angst um die persönliche Sicherheit und (3) psychische Traumata. Es wurde zudem festgestellt, dass politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren für Frauen und Männer jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben können. Subjektive Angst um die persönliche Sicherheit beispielsweise ist ein Problem, das alle Rückkehrer betrifft. Bei den befragten Frauen zeigt sie sich jedoch in verstärkter Form, weil ihnen die Unterstützung durch Männer, die Familie oder die Gemeinschaft fehlt. Dieser Umstand untermauert die Feststellung, dass eine geschlechtsspezifische Analyse Bestandteil der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen und Programme aller Akteure in BiH sein muss, um zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern beizutragen. Ein solcher Ansatz ist in BiH bislang kaum zum Tragen gekommen – mit der Folge, dass es für bestimmte Gruppen von anfälligen Frauen noch immer keine absehbare langfristige Lösung gibt. Solange sowohl die internationalen Akteure als auch die Gemeinschaften vor Ort keine ernsthaften Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte dieser Frauen verwirklicht werden und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird, kann nicht oft genug auf die Gefahr ihrer weiteren Marginalisierung sowie der Verschlechterung ihrer psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation hingewiesen werden.

Um rückkehrwilligen Frauen besser zu helfen und ihnen an ihrem früheren Wohnort soziale Unterstützung und den Beistand der Gemeinschaft anbieten zu können, müssen auf jeden Fall Programme zur Rückkehr in Gruppen eingerichtet oder – sofern sie bereits bestehen – erweitert werden, in deren Rahmen von einer Frau geführte Familien und alleinstehende Frauen gemeinsam mit anderen Familien zurückkehren können. Hinsichtlich des Rückerhalts des früheren Wohnraums und beim Wiederaufbau müssen dringend mehr Fortschritte erzielt werden. Gleichzeitig darf nicht unterschätzt werden, welche Auswirkungen die mangelhafte strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern und eine monoethnische Polizei auf die Rückkehrbereitschaft haben. Unter Berücksichtigung des Prinzips der freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr müssen sowohl die internationale Gemeinschaft als auch die Behörden sich bemühen, nicht rückkehrwilligen anfälligen Frauen im Einzelfall und unter Beachtung strenger Kriterien, um Missbrauch auszuschließen, alternative dauerhafte Lösungen anzubieten. Darüber hinaus müssen komplizierte gesetzliche Bestimmungen und soziale Maßnahmen systematisch vereinfacht werden, damit wirklich bedürftige Personen auch tatsächlich Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten. Dazu zählen die Gesetze über Renten, Sozialfürsorge und Unterstützung für Familien gefallener Soldaten sowie getöteter Zivilisten.

VII. QUELLENVERZEICHNIS

- 42 ausführliche Befragungen weiblicher Vertriebener und Rückkehrerinnen. Die Befragungen fanden in Tuzla, Gorazde, Foca, Ilijas, Banja Luka und Bijeljina statt.

Sowie die genannten Mitarbeiterinnen der folgenden Organisationen:

- Amica (Tuzla) - Ifranka Pasagic
- Anima Centar za Zena (Gorazde) - Sutka Vukas
- Association for Refugee Assistance (ARA) (Bijeljina) - Neda Colic und Jagoda Petrovic
- BOSFAM (Tuzla) - Beba Hadzic
- BOSPO (Tuzla) - Zlata Begic
- Frauenvereinigung EVA (Bijeljina) - Zora Vukovic
- International Rescue Committee (Gorazde) - Vesna Kulju
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Sarajewo) - Natasha Miskin und Florence Sechaud
- Rechtshilfe und -beratungszentrum Iustitia (Banja Luka) - Zvezdana Bukic und Laura Jovanovic
- Rechtshilfe und -beratungszentrum (Bosanska Krupa) - Aida Topcagic
- Rechtshilfe und -beratungszentrum (Foca) - Mile Cajevic and Zlata Krsmanovic
- Medica (Zenica) - Duska Andric-Ruzicic
- Ärzte ohne Grenzen (Gorazde) - Lucia Digheiro
- Ärzte für Menschenrechte (Tuzla) - Katrina Palmer
- Viva Zena (Tuzla) - Aida Cipurkovic